

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Senne	18.03.2019	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	02.04.2019	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 "Fassbinderweg" für das Gebiet südlich Brackweder Straße, westlich Buschkampstraße, nördlich am Flugplatz und westlich Hafnerweg im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

- Stadtbezirk Senne -

Aufstellungs- und Entwurfsbeschluss

Betroffene Produktgruppe

11 09 02 Teilräumliche Planung

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Schaffung von Planungsrecht, Aufstellungsbeschluss

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Haushalt Stadt Bielefeld: voraussichtlich keine

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

BV Senne 05.10.2017 (TOP 2.1)

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“ für das Gebiet südlich Brackweder Straße, westlich Buschkampstraße, nördlich Am Flugplatz und westlich Hafnerweg ist im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (1. Änderung). Für die genauen Grenzen des Plangebiets ist die im Abgrenzungsplan mit blauer Farbe vorgenommene Umrandung verbindlich.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

2. Der Änderungsbeschluss ist gemäß § 2 (1) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“ für das Gebiet südlich Brackweder Straße, westlich Buschkampstraße, nördlich Am Flugplatz und westlich Hafnerweg wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
4. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung ist mit Text und Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch 30 Tage gemäß § 13 i.V. mit § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Dies ist gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich öffentlich bekannt zu machen. Dabei ist gemäß § 13 BauGB darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2(4) BauGB abgesehen wird.
5. Gemäß § 13 BauGB i.V. mit § 4 (2) BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung einzuholen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Initiative der Planung beruht auf einer Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung NRW vom 15.09.2017, welche in der öffentlichen Sitzung der BV Senne am 05.10.2017 behandelt wurde. Es wurde der Verwaltung der Auftrag zur Änderung des Bebauungsplanes erteilt.

Die Planung wird durch das Bauamt der Stadt Bielefeld durchgeführt. Gutachten und Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich. Des Weiteren entstehen durch die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes keine weiteren Kosten für Schülerbeförderung, öffentlichen Grünflächen oder Kinderspielplätze.

Geförderter Wohnungsbau

Die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“ für das Gebiet südlich Brackweder Straße, westlich Buschkampstraße, nördlich Am Flugplatz und westlich Hafnerweg thematisiert die Streichung einer textlichen Festsetzung für die Gestaltung in dem Gebiet zum Zwecke der Klarstellung.

Es werden keine neuen Flächen erschlossen oder weiteres Baurecht geschaffen. Eine Regelung zur Erfüllung der 25 % Quote für den geförderten Wohnungsbau entfällt demnach.

Begründung zum Beschlussvorschlag:

Anlass und Ziel der Planung

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“ für das Gebiet südlich Brackweder Straße, westlich Buschkampstraße, nördlich Am Flugplatz und westlich Hafnerweg umfasst den Geltungsbereich der, am 18.05.1967 rechtskräftig gewordenen, Urfassung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16.

Für den Geltungsbereich ist die BauO von 1962 anzuwenden. Im Rahmen der textlichen Festsetzungen sind Festsetzungen zu Gestaltung und Ausführung von Grundstückseinfriedigungen getroffen worden (*vgl. Anlage A, bzw. Punkt IV.6 der textlichen Festsetzungen*).

Diese Festsetzungen wurden flächendeckend im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht eingehalten. Des Weiteren treffen die BauO NRW und das Nachbarschaftsgesetz hinreichend konkretisierende Festsetzungen zur maximal zulässigen Höhe von Einfriedigungen, so dass die textliche Festsetzung entfallen kann.

Ferner wurde der BV Senne im Herbst 2017 eine Anregung gemäß § 24 Gemeindeordnung auf Änderung des Bebauungsplanes vorgelegt, welcher in der Sitzung der BV Senne am 05.10.2017 stattgegeben wurde. Tenor dieser Anregung ist der Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zum Zwecke der Klarstellung.

Im Zuge einer Klarstellung ist daher der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Von der Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange i.S.d § 3 (1), 4 (1) BauGB kann auf Grund des § 13 (2) BauGB abgesehen werden.

Die Beteiligung gemäß § 13 i.V. mit § 3 (2), § 4 (2) BauGB ist durchzuführen. Gründe für eine längere öffentliche Auslegung sind nicht ersichtlich.

Moss
Beigeordneter

Bielefeld, den

Übersicht der Anlagen zur Beschlussvorlage:

A

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“

- Übersichtsplan
- Angabe der Rechtsgrundlagen
- Textliche Festsetzungen und Hinweise

(Planungsstand: Februar 2019)

B

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. I/ S 16 „Fassbinderweg“

Begründung –Entwurf-

(Planungsstand: Februar 2019)